



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ als **S a t z u n g** beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 05.02.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung Erlach, Dorfstraße 6, 84567 Erlach

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. bei der

**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1,
84571 Reischach, EG - Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,*
 - 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
 - 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aushang an der Amtstafel
in Erlach
Aushang: vom 05.02.2025
bis 21.03.2025

abgenommen am:

Erlach, den 05.02.2025
GEMEINDE ERLACH

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



PLANINHALT

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Nr.12 "Lindenallee-Ost

VORHABENSTRÄGER

Gemeinde Erlbach
Dorfstraße 6
84567 Erlbach

PLAN

1

PLANNUMMER

03

Projektnummer

MASSTAB

1:1000

DATUM GEZ

DATUM DRUCK

DATUM GEPR

02.12.24

GEZEICHNET

fb

GEPRÜFT

fb

DATEINAME

916-23 2024.10.10 BPL_Lindenallee_Ost 01_Plan v2025.vwx

PLANGRÖSSE

1,06 / 0,9



Satzungsfassung
in der Fassung vom
12.12.2024

BREINL. ■ ■ ■

landschaftsarchitektur + stadtplanung

florian breinl
dipl.-ing. (fn) landschaftsarchitekt byak / stadtplaner srl

industriestraße 1
94419 reischbach/obermünchsdorf
www.breinl-planung.de

telefon 08734 9391396
mobil 0151 10819824
info@breinl-planung.de



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.11.2023 / 25.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2023 / 29.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 hat in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 hat in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 öffentlich ausgelegt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2024 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 beteiligt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2024 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erlbach, den 16. DEZ. 2024
Gemeinde Erlbach
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



7. Ausgefertigt:
Erlbach, den 05. FEB. 2025
Gemeinde Erlbach
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 05. FEB. 2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Gemeinde Erlbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Erlbach, den 05. FEB. 2025
Gemeinde Erlbach
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin

